

## 5. Zusammenfassung der Ergebnisse

In diesem Schlußkapitel sollen die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend dargestellt werden. Es muß betont werden, daß sich alle Aussagen auf den saarländischen Raum beziehen und nicht verallgemeinert werden sollten. Um weiterreichende Schlußfolgerungen ziehen zu können, müßten erst andere lokale Fallstudien angefertigt werden; sie könnten durch wissenschaftliche Editionen der Quellen des deutschsprachigen Raumes gefördert werden.

Die aus der Untersuchung der Weistümer für die Geschichte des saarländischen Raumes gewonnenen Erkenntnisse ließen sich weiter vertiefen, wenn die Quellen systematisch mit Analysen der Ortsgeschichte und mit Untersuchungen der Strukturen kleinerer Territorien und Herrschaftsgebiete verglichen werden könnten, was auf Grund des derzeitigen Forschungsstandes nur in Ausnahmefällen möglich war.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß diese Arbeit zwar ein Beispiel für die Überschneidung verschiedener Disziplinen ist, aber als historische Untersuchung doch den landesgeschichtlichen Aspekt betont und die Folgerungen für die Rechtsgeschichte, insbesondere die endgültige Weistumsdefinition, überwiegend anderen überlassen muß.

1.1.<sup>682</sup> Durch die Untersuchung der Weistümer des heutigen Saarlandes unter besonderer Berücksichtigung der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarbrücken sollte festgestellt werden, wer am Weistumsrecht Interesse hatte. Daher wurden die Quellen unter drei Fragestellungen behandelt:

- a) In welchem Herrschaftsbereich entstand das Weistum, und was war der Anlaß zur Niederschrift?
- b) Wer war zum Zeitpunkt der Weisung an einzelnen Weistumsbestimmungen interessiert?
- c) Wie lebte und wirkte Weistumsrecht fort, welche Veränderungen traten ein, wer benutzte es?

1.2. Bei der Quellenauswahl wurde der Weistumsbegriff der Zeitgenossen zugrunde gelegt, der rein formal vom Element der Weisung ausging. Von der Untersuchung ausgeschlossen wurden die kirchlichen Sendweistümer und reine Grenzweisungen. Es konnte festgestellt werden, daß für die Bezeichnung einer Quelle als Weistum sowohl die Beteiligung von Herrschaft und Beherrschten als auch die Verkündigung in gerichtsverfassungsmäßiger Weise unabdingbar waren; auf den Inhalt kam es dagegen nicht an.

Diesem zeitgenössischen Weistumsbegriff entspricht am besten Baltls Weistumsdefinition, die für die saarländischen Verhältnisse allerdings etwas modifiziert werden mußte.

---

682 Die Numerierung der Thesen folgt der der Kapitelüberschriften.